

Auftragsverarbeitungsvertrag

gemäß Art. 28 DS-GVO

zwischen dem Verantwortlichen:

Ihr Name oder Firma

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

*(nachstehend **Auftraggeber** genannt)*

und dem Auftragsverarbeiter:

gestalträume GmbH
Ganghoferstr. 26
90491 Nürnberg

*(nachstehend **Auftragnehmer** genannt)*

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Parteien ist es erforderlich, dass der Auftragsverarbeiter mit personenbezogenen Daten umgeht, für die der Auftraggeber als Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften fungiert (nachfolgend „Auftraggeber-Daten“ genannt). Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten durch den Auftragsverarbeiter.

1. Auftraggeber

- 1.1. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber gelten die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)), soweit nicht gemäß Art. 2 Abs. 2, 3 und 4 DSGVO Ausnahmen, abweichende oder ergänzende Vorschriften gelten, sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Für die Auftragsverarbeitung maßgebliche Vorschriften sind insbesondere in Art. 4 Ziffer 8, 28, 29, 30 und 82 DSGVO enthalten.
- 1.2. {entfällt}
- 1.3. Der Auftraggeber ist Verantwortlicher gem. Art. 4 Ziffer 7 DSGVO.
- 1.4. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Datenverarbeitung, die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragsverarbeiter sowie für die Einhal-

tung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 28, 29 DSGVO verbleibt grundsätzlich beim Auftraggeber.

2. Auftragsverarbeiter

- 2.1. Der Auftragsverarbeiter ist ein gewerbliches Unternehmen mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung.
- 2.2. Der Auftragsverarbeiter betreibt hierzu (eine) Betriebsstätte(n) in: Nürnberg.
Der Firmensitz befindet sich in Nürnberg, sodass der Auftragsverarbeiter folgender Aufsichtsbehörde untersteht:
Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach
- 2.3. Der Auftragsverarbeiter wendet die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sämtliche weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- 2.4. Sollte der Auftragsverarbeiter unter Verstoß gegen die DSGVO die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmen, gilt er in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher (Art. 28 Abs. 10 DSGVO).
- 2.5. Der Auftragsverarbeiter hat seine Mitarbeiter schriftlich verpflichtet auf:[3]
 - 2.5.1. Die Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b) DSGVO.
 - 2.5.2. {entfällt}

3. Vertragliche Ausgangslage, Gegenstand der Verarbeitung

- 3.1. Vertragliche Ausgangslage
 - 3.1.1. {entfällt}
 - 3.1.2. Es besteht kein Hauptvertrag. Der Auftragsverarbeiter übernimmt für den Auftraggeber:
 - Erstellung und Betreuung von Webseiten
 - Suchmaschinenmarketing und Suchmaschinen-Optimierung
 - Usability and User Experience Beratung
 - Domain-Bestellung + Administration
 - SSL-Bestellung + Administration
 - Verwaltung von Google Accounts
 - CMS Konfiguration + Verwaltung
 - Updates & Upgrades nach Vereinbarung
 - Webseitenänderungen nach Vereinbarung
 - Standortverwaltung nach Vereinbarung
 - Grafik- und Designarbeiten
 - Datenübertragungen an Druckereien
 - Beratung und Durchführung von Schulungen
- 3.2. Gegenstand der Verarbeitung
 - 3.2.1. Im Rahmen des in Ziffer 3.1 genannten Rechtsverhältnisses verarbeitet der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers im Sinne des Art. 28 Abs. 1 DSGVO.
 - 3.2.2. {entfällt}
 - 3.2.3. {entfällt}
 - 3.2.4. Die Beauftragung erfolgt in der gemeinsamen Überzeugung, dass der Auftragsverarbeiter auf Grund seiner Leistungsfähigkeit und Spezialisierung die ihm übertragenen Arbeiten kostengünstiger und störungsfreier erledigen

kann, als es dem Auftraggeber selbst möglich ist.

4. Dauer der Verarbeitung, Kündigung, Fortbestehen von Pflichten

- 4.1. {entfällt}
- 4.2. Der Vertrag beginnt rückwirkend am 25.05.2018 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 4.3. {entfällt}
- 4.4. {entfällt}
- 4.5. Bei auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Auftraggeber ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragsverarbeiter
 - 4.5.1. trotz vorheriger Abmahnung wiederholt gegen die in Anlage 1 festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen (Ziffer 10.1) verstößt,
 - 4.5.2. die Daten ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers in ein Drittland verlagert (Ziffer 11.2),
 - 4.5.3. trotz Setzung einer angemessenen Abhilfefrist ein ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers begründetes Unterauftragsverhältnis (Ziffer 15.1) nicht innerhalb der Frist beendet,
 - 4.5.4. gegen seine Verpflichtung zum Schutz von Geheimnissen im Sinne des § 203 StGB verstößt,
 - 4.5.5. im Tätigkeitsbereich von Berufsgeheimnisträgern im Sinne des § 203 StGB tätig ist und seiner Verpflichtung zum Abschluss einer Verschwiegenheitsvereinbarung (Ziffer 18.3) nicht nachkommt,
 - 4.5.6. trotz Setzung einer angemessenen Abhilfefrist einen Verstoß gegen sonstige von ihm in diesem Vertrag übernommenen Vertragspflichten nicht innerhalb der Frist beendet oder trotz vorheriger Abmahnung erneut gegen sonstige von ihm in diesem Vertrag übernommenen vertraglichen Pflichten verstößt.
- 4.6. Wenn der Auftraggeber diesen Vertrag kündigt, endet auch der zwischen den Parteien bestehende Hauptvertrag (Ziffer 3.1.1). Soweit der Hauptvertrag auch Leistungen des Auftragsverarbeiters umfasst, die nicht die Merkmale des Art. 28 Abs. 1 DSGVO erfüllen, ist der Auftraggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wirkung seiner Kündigungserklärung auf diejenigen Leistungen zu beschränken, die die Merkmale des Art. 28 Abs. 1 DSGVO erfüllen (Teilkündigung); der zwischen den Parteien bestehende Hauptvertrag bleibt dann im Übrigen bestehen. Die dort vereinbarte Vergütung ist entsprechend dem geänderten Leistungsumfang anzupassen.
- 4.7. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4.8. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen zu den Laufzeiten gelten die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, die Geheimhaltungspflicht und vereinbarte Aufbewahrungsfristen sowie die Verschwiegenheit gem. § 203 StGB über das Vertragsende hinaus.

5. Art und Zweck der Verarbeitung

- 5.1. Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem zwischen den Parteien bestehenden Hauptvertrag.
- 5.2. Wenn es keinen Hauptvertrag gibt, erbringt der Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber Leistungen, die bereits in Ziffer 3.1.2 genannt sind. Dies stellt auch Art und Zweck der Verarbeitung dar.

6. Art der personenbezogenen Daten

- 6.1. Bei den vom Auftragsverarbeiter zu verarbeitenden Daten handelt es um:
 - 6.1.1. Stammdaten
 - 6.1.2. Adressdaten
 - 6.1.3. {entfällt}
 - 6.1.4. Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, Email)
 - 6.1.5. {entfällt}
 - 6.1.6. Vertragsdaten
 - 6.1.7. Bankverbindungsdaten
 - 6.1.8. Kundenhistorie
 - 6.1.9. {entfällt}
 - 6.1.10. Sozialdaten
 - 6.1.11. Sonstige Daten: IP-Adressen
 - 6.1.12. {entfällt}
- 6.2. {entfällt}

7. Kategorien betroffener Personen

- 7.1. Von der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter sind folgende Personengruppen betroffen:
- 7.2. Mitarbeiter
- 7.3. Bewerber
- 7.4. Kunden
- 7.5. Interessenten
- 7.6. {entfällt}
- 7.7. Lieferanten / Dienstleister
- 7.8. Kontaktpersonen
- 7.9. {entfällt}

8. Pflichten und Rechte des Auftraggebers als Verantwortlicher

- 8.1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- 8.2. Allein der Auftraggeber ist zu Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes berechtigt. Sie sind mit dem Auftragsverarbeiter abzustimmen und schriftlich festzulegen.

9. Pflichten des Auftragsverarbeiters

- 9.1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet Auftraggeber-Daten ausschließlich gemäß den getroffenen Vereinbarungen und nach den dokumentierten Weisungen des Auftraggebers.
- 9.2. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zur vertraglich vereinbarten Leistung zu verwenden. Die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten durch den Auftragsverarbeiter betrifft ausschließlich die in Ziffer 6 abschließend festgelegten Arten der personenbezogenen Daten und die in Ziffer 7 bestimmten Kategorien betroffener Personen. Jede davon abweichende oder darüberhinausgehende Verarbeitung von Auftraggeber-Daten ist dem Auftrags-

verarbeiter untersagt, insbesondere eine Verarbeitung der Auftraggeber-Daten für andere Zwecke oder zu eigenen Zwecken.

- 9.3. Dem Auftragsverarbeiter ist es gestattet, verfahrens- und sicherheitstechnisch erforderliche Zwischen-, Temporär- oder Duplikatsdateien zur leistungsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu erstellen, soweit dies erforderlich ist und nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung führt. Dem Auftragsverarbeiter ist es nicht gestattet, personenbezogene Daten des Auftraggebers in Systeme Dritter einzuspielen, auch nicht zu Testzwecken. Im Übrigen ist es dem Auftragsverarbeiter nicht gestattet, unautorisiert Kopien der personenbezogenen Daten zu erstellen.
- 9.4. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von personenbezogenen Daten, Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Dem Auftragsverarbeiter ist insbesondere bekannt, dass im Bereich der Verarbeitung von Sozialdaten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse personenbezogenen Sozialdaten gleichstehen (§ 35 Abs. 4 SGB I).
- 9.5. Der Auftragsverarbeiter wird zur Erfüllung des Vertrags nur Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen einsetzen, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Der Auftragsverarbeiter wird daher im Rahmen der Verarbeitung nur Personen einsetzen, die schriftlich auf die Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b) DSGVO verpflichtet und in geeigneter Weise mit den Anforderungen des Datenschutzes vertraut gemacht wurden. Ein Muster für eine Verpflichtungserklärung nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b) DSGVO liegt diesem Vertrag als Anlage 2 bei. Der Auftragsverarbeiter hat insbesondere mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrags betraut sind, sorgfältig ausgewählt wurden und die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sowie die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten kennen und beachten. Der Auftragsverarbeiter wird diese Verpflichtungen schriftlich dokumentieren. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragsverarbeiter ihm die Einhaltung dieser Bestimmung durch Vorlage der Verpflichtungserklärungen oder auf andere geeignete Weise nachweisen.
- 9.6. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen.
 - 9.6.1. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Umsetzung und Durchführung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Ziffer 10 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung zu unterstützen.
 - 9.6.2. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Meldung an die Aufsichtsbehörde gem. Art. 33 DSGVO zu unterstützen, siehe Ziffer 17.
 - 9.6.3. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Benachrichtigung der betroffenen Person gem. Art. 34 DSGVO zu unterstützen siehe Ziffer 17.
 - 9.6.4. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Datenschutz-Folgeabschätzung gem. Art. 35 DSGVO sowie ggf. bei der vorherigen Konsultation gem. Art. 36 DSGVO zu unterstützen.

- 9.7. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung.

10. Technische und organisatorische Maßnahmen

- 10.1. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen (im Folgenden auch: „TOM“) zu treffen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten, die erforderlich sind, um die in Art. 25, 32 DSGVO genannten Anforderungen zu gewährleisten. Die in Anlage 1 dieses Vertrags spezifizierten TOM werden als verbindlich festgelegt. Der Auftragsverarbeiter garantiert dabei, die in Anlage 1 dieses Vertrags festgehaltenen TOM realisiert zu haben und diese während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Auftragsverarbeiter ist insbesondere verpflichtet, sein Unternehmen und seine Betriebsabläufe so zu gestalten, dass die Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß nach dem aktuellen Stand der Technik gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.
- 10.2. Der Auftragsverarbeiter hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und organisatorischen Weiterentwicklungen anzupassen. Dabei darf aber das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Der Auftragsverarbeiter wird Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen vorab mit dem Auftraggeber abstimmen. Die Parteien verpflichten sich bereits heute, die aktualisierten technischen und organisatorischen Maßnahmen im Wege eines Nachtrags diesem Vertrag als Anlage beizufügen.
- 10.3. Gemäß Art. 28 Abs. 1 DSGVO hat sich der Auftraggeber vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit überzeugen. Details zur Prüfung sind in Ziffer 16 dieses Vertrages geregelt. Der Auftraggeber ist des Weiteren verpflichtet, das Ergebnis in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 10.4. Ergibt sich aus den Prüfungen Umsetzungsbedarf hinsichtlich der auftragsspezifischen vereinbarten Maßnahmen oder werden Änderungen der Maßnahmen aus anderen Gründen erforderlich, sind diese zunächst mit dem Auftragsverarbeiter abzustimmen. Die zu ergreifenden Maßnahmen können sich insbesondere aus konkreten Weisungen des Auftraggebers im Einzelfall ergeben.
- 10.5. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die Grundsätze der ordnungsmäßigen, automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten und Speicherbuchführung einzuhalten und insbesondere jeweils aktuelle Dokumentationen aller automatisierten Verfahren zur Verarbeitung von Auftraggeber-Daten vorzuhalten sowie definierte und dokumentierte Test- und Freigabeverfahren für diese automatisierten Verfahren einzuhalten.
- 10.6. Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nutzt der Auftragsverarbeiter zur Erfüllung seiner Vertragspflichten folgende Einrichtungen, Maschinen, DV-Technik und/oder Softwareprodukte[7]:
Content Management Systeme, Domainverwaltung, Serversysteme, Google-Dienste, Überall Panel
- 10.7. Soweit die beim Auftragsverarbeiter getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich.

- 10.8. Der Auftragsverarbeiter hat durch regelmäßige geeignete Kontrollen sicherzustellen, dass die im Auftrag zu verarbeitenden Daten nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können, die übertragene Verarbeitung aufgabenbezogen getrennt von anderer Verarbeitung erfolgt und die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden. Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren. Der Auftragsverarbeiter wird dem Auftraggeber die Dokumentationen in Kopie auf jederzeitiges Verlangen zur Verfügung stellen.

11. Ort der Daten, Drittländer

- 11.1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Daten des Auftraggebers in seiner Betriebsstätte in Nürnberg[8] Die Verarbeitung von Daten im Auftrag außerhalb der Betriebsstätte des Auftragsverarbeiters ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn in der anderen Betriebsstätte die Einhaltung der technisch-organisatorischen Maßnahmen nicht sichergestellt ist. Sollte es während der Laufzeit zu einer Verlagerung der genannten Betriebsstätten kommen, wird der Auftraggeber den Auftragsverarbeiter unverzüglich informieren.
- 11.2. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die Daten des Auftraggebers während der Dauer dieses Vertrages ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in Staaten, in denen die europäische Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar gilt nach den vertraglichen Regelungen zu verarbeiten. Jede Verlagerung in ein anderes Land (im Folgenden: „Drittland“) ist nur dann zulässig, wenn ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß Art. 45 DSGVO vorliegt oder wenn die Datenschutzaufsicht festgestellt hat, dass dort ein angemessenes Datenschutzniveau besteht. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine unzulässige Verlagerung von Daten in ein Drittland eine schwerwiegende Verletzung der Vertragspflichten des Auftragsverarbeiters darstellt, die den Auftraggeber auch ohne vorherige Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Art. 28 Abs. 3 lit. a) DSGVO bleibt hiervon unberührt.
- 11.3. Dem Auftragsverarbeiter ist es untersagt, Auftraggeber-Daten in Privatwohnungen zu verarbeiten; hierzu zählt auch eine Zugriffsgewährung an Mitarbeiter in Privatwohnungen, z.B. im Wege der Telearbeit. Ferner ist es dem Auftragsverarbeiter untersagt, Auftraggeber-Daten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten der Mitarbeiter zu speichern oder zugänglich zu machen. Ausnahmsweise kann bei dem Auftraggeber in begründeten Einzelfällen, die Zustimmung für Mitarbeiter, die über Telearbeitsplätze arbeiten, beantragt werden. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht, sie kann grundlos verweigert werden. Im Fall der Erteilung einer Zustimmung darf jedoch lediglich vom Telearbeitsplatz auf die Daten in der Betriebsstätte zugegriffen werden. Die Daten selbst dürfen nicht dauerhaft in der Privatwohnung gespeichert oder sonst vorgehalten und/oder aufbewahrt werden. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet den Zugang vom Telearbeitsplatz auf die Daten entsprechend dem aktuellen Stand der Technik gegen den unbefugten Zugriff Dritter abzusichern. Sollten die Daten lokal auf dem Rechner des Telearbeitsplatzes temporär zwischengespeichert werden müssen, so sind sie dort ebenfalls nach dem aktuellen Stand der Technik abzusichern und zu verschlüsseln. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden dürfen, hat der Auftragsverarbeiter den Zugang zur Wohnung für Kontrollzwecke des Auftraggebers vertraglich sicher zu stellen. Dies gilt auch im Verhältnis zu etwaigen Mitbewohnern.

12. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- 12.1. Der Auftragsverarbeiter und jede ihm unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf die Auftraggeber-Daten nur im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung sowie die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation vor, welches er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.
- 12.2. Der Auftraggeber erteilt alle Weisungen schriftlich oder per E-Mail. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail bestätigen. Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen die DSGVO oder eine andere Vorschrift über den Datenschutz verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Erfüllung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Bestätigt der Auftraggeber die Weisung, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, sie zu unverzüglich zu befolgen.
- 12.3. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, vertragsgemäß erteilte Weisungen des Auftraggebers unverzüglich auszuführen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragsverarbeiter hierfür im Einzelfall eine jeweils angemessene Frist zu setzen, die der Auftragsverarbeiter einzuhalten hat.
- 12.4. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

13. Datenschutzbeauftragte, Weisungsberechtigte und Weisungsempfänger

- 13.1. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (§ 38 BDSG, Art. 37 und 39 DSGVO) einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
 - 13.1.1. {entfällt}
 - 13.1.2. Der Auftragsverarbeiter versichert, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Benennung eines Datenschutzbeauftragten derzeit nicht vorliegen und daher beim Auftragsverarbeiter kein Datenschutzbeauftragter benannt worden ist.
 - 13.1.3. Die folgenden Personen sind beim Auftragsverarbeiter berechtigt, Weisungen des Auftraggebers entgegenzunehmen: Tobias A. Preiß (Geschäftsführer) gestalträume GmbH
- 13.2. Auf Seiten des Auftraggebers sind zur Erteilung von Weisungen die folgenden Personen berechtigt: Der Vertragspartner für den Hauptvertrag auf Seiten des Auftraggebers
- 13.3. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der vorgenannten Personen ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung beim Auftraggeber gelten die genannten Personen weiter als empfangsberechtigt für Weisungen des Auftraggebers.
- 13.4. In dringenden Fällen darf der Auftraggeber aber auch jedem anderen Beschäftigten des Auftragsverarbeiters entsprechende Weisungen erteilen, sofern weder der Empfangsberechtigte noch sein Stellvertreter für den Auftraggeber erreichbar waren.

14. Erfüllung der Informationspflichten des Auftraggebers und der Rechte der betroffenen Person und Unterstützung durch den Auftragsverarbeiter

- 14.1. Der Auftraggeber steht nach außen, also gegenüber Dritten und den Betroffenen für die Rechtmäßigkeit der auftragsgemäßen Verarbeitung der Auftraggeber-Daten ein. Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher für die Erfüllung von gesetzlichen Informationspflichten (Art. 12 bis 14 DSGVO) und der Wahrung der Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 15 bis 22 DSGVO (nachfolgend auch: Betroffenenrechte) verantwortlich. Betroffenenrechte sind gegenüber dem Auftraggeber wahrzunehmen. Auskünfte an Betroffene darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
- 14.2. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter insbesondere zwecks Auskunft, Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragsverarbeiter diesen Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weitergeben und ohne entsprechende Einzelweisung des Auftraggebers nicht mit dem Betroffenen in Kontakt treten.
- 14.3. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Art. 12 bis 22 DSGVO. Soweit eine Mitwirkung des Auftragsverarbeiters für die Wahrung von Betroffenenrechten – insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Datenkompatibilität oder Löschung – durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragsverarbeiter die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers unverzüglich treffen.

15. Unterauftragsverhältnisse

- 15.1. Die Beauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Der Zustimmungspflicht unterliegen nicht Vertragsverhältnisse, die die Prüfung oder Wartung von Datenverarbeitungsverfahren oder -anlagen des Auftragsverarbeiters durch andere Stellen oder andere Nebenleistungen zum Gegenstand haben. Der Auftragsverarbeiter hat jedoch auch bei der Inanspruchnahme von Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme Vertragsvereinbarungen zu ergreifen und durch geeignete Kontrollen sicherzustellen.

15.1.1. Die Beauftragung eines weiteren Auftragsverarbeiters ist untersagt.

15.1.2. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der folgenden weiteren Auftragsverarbeiter unter Maßgabe der Ziffern 15.2 ff. zu:

Weiterer Auftragsverarbeiter	Anschrift	Leistungen
Jutta Kürzl-Preiß	Ganghoferstr. 26 90491 Nürnberg	Projektbearbeitung, Organisation, Buchhaltung
Felix Hirschfeld	Hainstr. 87 09130 Chemnitz	Projektbearbeitung
Thomas Weber	Am Talbuck 11 91166 Georgensgmünd	Projektbearbeitung
Andrea Döbler	Bleichstraße 2, 90429 Nürnberg	Projektbearbeitung
Stefanie Straßburger	Buchenstraße 1, 93426 Roding	Projektbearbeitung
Sabine Merkle	Veldershof 2; 91207 Lauf an der Pegnitz	Projektbearbeitung
René Münnich	Hauptstraße 68, 02742 Friedersdorf	Serversysteme

15.2. Auch wenn dies in der Zustimmungserklärung des Auftraggebers nicht mehr wiederholt wird, gelten für die Beauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern folgende Regelungen:

15.2.1. Der Auftragsverarbeiter hat den weiteren Auftragsverarbeiter sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung sicherzustellen, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragsverarbeiter getroffenen Vereinbarungen einschließlich der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Anlage 1 einhalten kann. Er muss insbesondere hinreichende Garantien dafür bieten, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt.

15.2.2. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, sich vom weiteren Auftragsverarbeiter bestätigen zu lassen, dass dieser nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einen Datenschutzbeauftragten i.S.d. § 38 BDSG, Art. 37 DSGVO benannt hat oder aufgrund der Gegebenheiten keinen Datenschutzbeauftragten benennen muss.

15.2.3. Der Auftragsverarbeiter hat des Weiteren sicherzustellen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Auftraggebers vollumfänglich auch gegenüber dem weiteren Auftragsverarbeiter gelten. Dies betrifft insbesondere die Wahrung der Vertraulichkeit und – wenn die Leistungserbringung im Tätigkeitsbereich von Berufsheimnisträgern im Sinne des § 203 StGB erfolgt – die Verschwiegenheitsverpflichtung im Sinne des § 203 StGB. In dem Vertrag mit dem weiteren Auftragsverarbeiter sind die diesem übertragenen Aufgaben klar festzulegen. Die Einschaltung weiterer Auftragsverarbeiter ist dabei auszuschließen. Die Beauftragung von weiteren Auftragsverarbeitern darf nicht dazu führen, dass die Daten in Drittländern im Sinne von Ziffer 11.2 verarbeitet werden.

15.2.4. Der Unterauftrag ist schriftlich zu fixieren. Der Auftraggeber hat das Recht, vom Auftragsverarbeiter auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, zu erhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers wird ihm der Auftragsverarbeiter die relevanten Vertragsunterlagen übermitteln.

15.2.5. Eine Übergabe von Daten an den weiteren Auftragsverarbeiter ist erst zulässig, wenn die in den Ziffern 15.1, 15.2.1, 15.2.2, 15.2.3 und 15.2.4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

15.2.6. Der Auftragsverarbeiter hat abgeleitete Kontrollpflichten gegenüber dem weiteren Auftragsverarbeiter und kann und muss hierfür die in diesem Vertrag beschriebenen, und in dem Unterauftragsverarbeitungsvertrag zu spiegelnden Kontrollbefugnisse des Auftraggebers wahrnehmen. Der Auftragsverarbeiter hat insbesondere regelmäßig (d.h. mindestens einmal jährlich) während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der weitere Auftragsverarbeiter die übernommenen vertraglichen Pflichten einhält und die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragsverarbeiter zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, die Ausübung der Kontrollbefugnisse durch den Auf-

tragsverarbeiter uneingeschränkt zu überwachen und kann jederzeit auch selbst diese Kontrolle gegenüber dem weiteren Auftragsverarbeiter ausüben.

- 15.3. Für das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber, dem Auftragsverarbeiter und dem weiteren Auftragsverarbeiter gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften. Zum Beispiel gilt für die Haftung des Auftragsverarbeiters gegenüber dem Auftraggeber für ein Verschulden des Weiteren Auftragsverarbeiters § 278 BGB. Kommt überdies der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters gem. § 28 Abs. 4 DSGVO.

16. Kontrollrechte des Auftraggebers und Mitwirkungspflichten des Auftragsverarbeiters, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- 16.1. Der Auftraggeber und seine Bevollmächtigten haben jederzeit das Recht, sich – grundsätzlich nach vorheriger Ankündigung – vor Ort persönlich von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Auftraggeber-Daten zu überzeugen. Der Auftragsverarbeiter ist insoweit verpflichtet, den Auftraggeber und seine Bevollmächtigten aktiv bei der Wahrnehmung dieses Rechts zu unterstützen, ihm insbesondere das Betreten der Geschäftsräume innerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie den Einblick in Unterlagen, die für die Sicherheit der Datenverarbeitung von Bedeutung sind, sowie in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme zu ermöglichen. Der Auftragsverarbeiter wird ihm die erforderlichen Auskünfte erteilen.
- 16.2. Der Auftragsverarbeiter ermöglicht und unterstützt die Prüfung der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen vor Beginn sowie während der Verarbeitung durch den Auftraggeber. Hierzu gewährt der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber jederzeit auf Anforderung Einblick in ein im Hinblick auf den Auftrag umfassendes und aktuelles Datenschutz- und IT-Sicherheitskonzept und übergibt auf Anforderung des Auftraggebers Kopien hiervon. Unabhängig davon wird der Auftragsverarbeiter den Nachweis der Einhaltung der vereinbarten TOM gemäß Anlage 1 durch ein regelmäßiges Testat z.B. von einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, eines Revisors oder von seinem betrieblichen Datenschutzbeauftragten nachkommen. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, von dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Auftragsverarbeiters (im Folgenden: „bDSB“) oder dem Ansprechpartner in Datenschutzangelegenheiten regelmäßig Auskünfte über die TOM und/oder eine Bestätigung der Einhaltung der TOM gemäß Anlage 1 zu verlangen. Im Falle, dass kein bDSB bestellt ist, hat der Auftraggeber das Recht, entsprechende Auskünfte und/oder Bestätigungen vom Leiter oder einem Mitarbeiter der IT-Abteilung oder einem entsprechenden externen Dienstleister einzuholen. Der Auftragsverarbeiter wird unter Beachtung der Weisungsfreiheit des bDSB dafür sorgen, dass der bDSB oder die anderen oben genannten Personen auf Verlangen des Auftraggebers Auskünfte und Bestätigungen zeitnah erteilen. Die Kontrollrechte des Auftraggebers nach Ziffer 16.1 bleiben hiervon unberührt.
- 16.3. Der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann auch durch Vorlage einer Zertifizierung erbracht werden. Verfügt der Auftragsverarbeiter über eine Zertifizierung, so hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert in Kopie vorzulegen, soweit nicht bereits im Rahmen der Auswahl des Auftragsverarbeiters durch den Auftraggeber geschehen. Erlangt der Auftragsverarbeiter erst während der Durchführung dieser Auftragsverarbeitung eine ent-

sprechende Zertifizierung, so hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert in Kopie vorzulegen. Änderungen der Zertifizierung hat der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen und in Kopie vorzulegen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zertifizierung wegfällt. In diesem Fall ist auch der Grund des Wegfalls anzugeben und auf Verlangen des Auftraggebers sind entsprechende Unterlagen in Kopie vorzulegen.

- 16.4. Sofern ausnahmsweise Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang zur Wohnung zuvor mit dem Auftragsverarbeiter abzustimmen. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass auch etwaige andere Mitbewohner der Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.
- 16.5. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung zu führen, welches die in Art. 30 Abs. 2 DSGVO genannten Angaben enthalten muss. Das Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Ein Ausdruck des Verzeichnisses muss möglich sein. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dieses Verzeichnis dem Auftraggeber und der Datenschutzaufsicht auf Anfrage in einem elektronischen Format oder als Ausdruck zur Verfügung zu stellen.
- 16.6. Der Auftragsverarbeiter unterwirft sich und duldet eventuelle(n) Kontrollmaßnahmen durch die zuständige Datenschutzaufsicht. Er wird die Datenschutzaufsicht bei der Durchführung der Kontrollen unterstützen. Der Auftragsverarbeiter wird den Mitarbeitern der Datenschutzaufsicht insbesondere während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Räumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien im Auftrag dienen, gewähren, insoweit Fragen beantworten und Einsicht in alle Unterlagen und Akten gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme.
- 16.7. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über drohende oder stattfindende Kontrollen, Ermittlungen, Untersuchungen und/oder Maßnahmen von Aufsichtsbehörden unter Angabe aller wesentlichen Informationen in Kenntnis zu setzen.

17. Mitzuteilende Verstöße

- 17.1. Vorfälle im Sinne der der Art. 33 und 34 DSGVO und des 15a TMG sind ohne Ansehen auf die Verursachung unverzüglich ausschließlich dem Auftraggeber mitzuteilen. Entsprechendes gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, Verstößen des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, Verschwiegenheitsvereinbarungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Auftragsverarbeiter hat im Benehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.
- 17.2. Die Information über Datensicherheitsvorfälle im Sinne des 17.1 Sätze 1 und 2 hat folgende Informationen zu beinhalten:
 - 17.2.1. Eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze.

- 17.2.2. Falls beim Auftragsverarbeiter kein Datenschutzbeauftragter benannt ist, den Namen und die Kontaktdaten einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen.
- 17.2.3. Eine Beschreibung der möglichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
- 17.2.4. Eine Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- 17.2.5. Angaben über den Zeitpunkt, Zeitraum und ggf. das betroffene EDV-System.
- 17.3. Eine erste Information des Auftraggebers hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung von dem Datensicherheitsvorfall, zu erfolgen. Eine weitere, detaillierte Unterrichtung des Auftraggebers, die sämtliche Informationen gemäß Ziffer 17.2 enthalten muss, hat innerhalb von 48 Stunden nach Kenntniserlangung von dem Datensicherheitsvorfall zu erfolgen.

18. Leistungserbringung im Tätigkeitsbereich von Berufsheimnisträgern im Sinne des § 203 StGB

- 18.1. Im Rahmen der Leistungserbringung wird der Auftragsverarbeiter im Tätigkeitsbereich der nachfolgend genannten Berufsheimnisträger im Sinne des § 203 StGB tätig:
 - 18.1.1. Arzt oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert
 - 18.1.2. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater oder Organ in einer entsprechenden Gesellschaft
 - 18.1.3. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
 - 18.1.4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist
 - 18.1.5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen
 - 18.1.6. Sonstige: Der Auftragsverarbeiter und seine Mitarbeiter, die er im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt, sind somit sonstige mitwirkende Personen im Sinne des § 203 Abs. 3 StGB.
- 18.2. Im Rahmen der Leistungserbringung wird der Auftragsverarbeiter derzeit nicht im Tätigkeitsbereich von Berufsheimnisträgern im Sinne des § 203 StGB tätig. Sollte sich dies während der Laufzeit dieses Vertrages ändern, so verpflichten sich die Parteien vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit eine Vereinbarung abzuschließen, welche die zur Erfüllung der sich aus § 203 StGB ergebenden Pflichten notwendigen Regelungen beinhaltet. Zum Abschluss der Vereinbarung ist das dann vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte aktuelle Muster zu verwenden.
- 18.3. Wenn der Auftragsverarbeiter seine Leistungen im Tätigkeitsbereich von Berufsheimnisträgern im Sinne des § 203 StGB erbringt, verpflichtet er sich, den Schutz von Geheimnissen im Sinne des § 203 StGB zu wahren. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Parteien, die als Anlage beigefügte Verschwiegenheitsvereinbarung abzu-

schließen.

19. Eigentum, Informationspflichten bei Gefährdung der Eigentumsrechte, Rückgabe überlassener Datenträger und Löschung, Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

- 19.1. Der Auftragsverarbeiter erwirbt an den Auftraggeber-Daten keine Rechte. Dem Auftragsverarbeiter überlassene Daten, Datenträger oder sonstige Unterlagen bleiben das Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragsverarbeiter übereignet hiermit alle davon gefertigten Kopien, Sicherungen oder Reproduktionen sowie Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, an den Auftraggeber. Sie sind besonders zu kennzeichnen und getrennt von anderen Datenträgern aufzubewahren. Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen, damit die Daten rechtzeitig aus den Systemen des Auftragsverarbeiters entnommen werden können. Bei unvorhergesehenem Zugriff Dritter auf das Eigentum des Auftraggebers ist den Verantwortlichen das Eigentum des Auftraggebers anzuzeigen und der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
- 19.2. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, jederzeit nach Weisung des Auftraggebers und im Übrigen nach Abschluss der Arbeiten bzw. bei Beendigung/Kündigung des Vertrags sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Datenträger, personenbezogenen Daten (einschließlich der verfahrens- oder sicherheitstechnisch notwendigen Kopien) sowie erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse – nach den Vorgaben des Auftraggebers – entweder vollständig gemäß der Schutzklasse 3 (DIN 66399) zu löschen oder zu vernichten oder an den Auftraggeber zurückzugeben und bis zur Löschung, Vernichtung oder Rückgabe unter datenschutzgerechtem Verschluss zu halten. Sofern der Auftraggeber die Rückgabe verlangt, hat der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber auch zur Weiterverarbeitung- und -nutzung von Verarbeitungs- und Nutzungsergebnissen notwendige Informationen (z.B. Dokumentationen zur Datenstruktur, zu bestimmten Datenverknüpfungen) zur Verfügung zu stellen. Die Daten und die Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sind als .zip-Datei an den Auftraggeber herauszugeben. Wenn der Auftraggeber die Löschung oder Vernichtung verlangt, hat der Auftragsverarbeiter ihm das Protokoll der Löschung oder Vernichtung auf Anforderung hin vorzulegen.
- 19.3. Dem Auftragsverarbeiter ist es untersagt, nach Beendigung dieses Vertrags Auftraggeber-Daten aktiv zu verarbeiten. Eine weitere Speicherung der Auftraggeber-Daten bleibt nur zugelassen, bis der Auftragsverarbeiter diese Auftraggeber-Daten bestimmungsgemäß an den Auftraggeber herausgegeben oder sie gelöscht oder vernichtet hat. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Vertrags auch nach Beendigung des Vertrags bis zu dem Zeitpunkt weiter, in dem der Auftragsverarbeiter über keinerlei Auftraggeber-Daten mehr verfügt.
- 19.4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass dem Auftragsverarbeiter unter keinem tatsächlichen oder rechtlichen Aspekt ein Zurückbehaltungsrecht an den vertragsgegenständlichen Unterlagen, Daten und Datenträgern zusteht. Der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts gilt unabhängig von eventuell offenen finanziellen oder sonstigen Forderungen des Auftragsverarbeiters.
- 19.5. Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragsverarbeiter zu kontrollieren. Dies kann auch durch

eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragsverarbeiters erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftraggeber angekündigt werden.

- 19.6. Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen, mindestens jedoch zehn Jahre über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
- 19.7. Die vertragsgemäße Rückgabe bzw. Löschung sowie etwaige damit im Zusammenhang stehende weitere Tätigkeiten des Auftragsverarbeiters (z.B. Mitwirkung bei Kontrollmaßnahmen des Auftraggebers) sind durch die vertraglich vereinbarte Vergütung mit abgegolten. Der Auftraggeber hat hierfür keine gesonderte Vergütung zu entrichten.
- 19.8. Die Bestimmungen in diesem Abschnitt gelten auch für Vervielfältigungen der Auftraggeber-Daten (insbesondere Archivierungs- und Sicherungsdateien) in allen Systemen des Auftragsverarbeiters sowie für Test- und Ausschussdaten.

20. Vergütung

- 20.1. {entfällt}
- 20.2. {entfällt}
- 20.3. {entfällt}

21. Rechte bei Mängeln

- 21.1. Für die Rechte und Pflichten der Parteien bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 21.2. {entfällt}

22. Haftung

- 22.1. Die Parteien haften für Schäden, die nicht unter die Vorschriften über die Rechte bei Mängeln fallen, nach den gesetzlichen Regelungen, vgl. Art. 82 DSGVO.
- 22.2. Etwaige Haftungsbegrenzungen zwischen den Parteien (z.B. aus dem Hauptvertrag) finden diesbezüglich keine Anwendung.

23. Anpassungspflicht bei Gesetzesänderungen

Die Parteien verpflichten sich bereits heute, bei einer Änderung oder Neufassung der diesem Vertrag zugrundeliegenden oder der auf den diesen Vertrag anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere BDSG, DSGVO, einschlägige bereichsspezifische Vorschriften, usw.) den Inhalt dieses Vertrages an die geänderten gesetzlichen Vorschriften anzupassen.

24. Geltung bei Widersprüchen

- 24.1. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien gelten die Dokumente in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - 24.1.1. Verschwiegenheitsvereinbarungen
 - 24.1.2. dieser Auftragsverarbeitungsvertrag nebst Zusatzvereinbarungen
 - 24.1.3. Hauptvertrag

25. Erforderliche Zustimmungen / Genehmigung, Schriftform, Anlagen, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 25.1. Den Parteien sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag schriftlich geschlossen werden soll. Andere als die in diesem Vertrag und seinen Anlagen getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht, insbesondere auch keine mündlichen Abreden; die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich auf die Geltendmachung mündlicher Abreden.
- 25.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung der vorstehenden Schriftformklausel. Willenserklärungen die eine Beendigung dieses Vertragsverhältnisses oder eine Änderung der Vertragslaufzeit beinhalten, sind schriftlich abzugeben.
- 25.3. Sämtliche diesem Vertrag beigefügten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.
- 25.4. Der Vertrag liegt in zweifacher Ausfertigung vor. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind alle Exemplare inhaltlich und in der äußeren Form identisch. Jede Vertragspartei erhält je ein unterzeichnetes Vertragsexemplar.
- 25.5. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 25.6. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam, undurchführbar oder ungewollt lückenhaft sein, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt und wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unzulänglichen Regelung eine wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die auch rückwirkend gelten soll und – insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht – in ihren Wirkungen möglichst weitgehend dem mit der unzulänglichen Regelung Beabsichtigten entspricht.

Anlagen:

Anlage 1: TOM

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber / Kunde

Ort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer
gestalträume GmbH